

Prämien- betrag DM/ Tonne	Getreideart	Für die Ablieferung in der Zeit vom	bis
15,—	sonstiger Hafer ..	1. Juli	20. August
12,—	sonstiger Hafer ..	21. August	31. August
10,—	sonstiger Tlafer ..	1. September	10. September
8,—	sonstiger Hafer ..	11. September	20. September
6,—	sonstiger Hafer ..	21. September	30. September
10,—	Gemenge von Hafer und Gerste	1. Juli	10. September
8,—	Gemenge von Hafer und Gerste	11. September	20. September
6,—	Gemenge von Hafer und Gerste	21. September	30. September

(2) Die Frühdruschprämie ist für die Getreidemenge in der angegebenen Höhe auszuzahlen, die an die VEAB in den angeführten Zeitabschnitten tatsächlich auf das Ablieferungssoll von Getreide abgeliefert wurde.

(3) Für das zur Tilgung der Ablieferungsschulden aus den Vorjahren abgelieferte Getreide ist keine Frühdruschprämie zu zahlen. Für die Mengen, die als Gegenlieferung für ausgegebenes Leihsaatgut (einschließlich des 10 %/oigen Mengenaufschlages) vor Anrechnung auf die Pflichtablieferung an den VEAB zu liefern sind, wird ebenfalls keine Frühdruschprämie gezahlt.

(4) Für die den VEAB von den Erzeugern innerhalb der im Abs. 1 angeführten Zeitabschnitte frei verkauften Mengen von Getreide sind die gleichen Prämien zu zahlen.

(5) Bei der Berechnung der Frühdruschprämien für die im Abs. 1 angeführten einzelnen Getreidearten gelten die Güte- und Abnahmebestimmungen für Getreide nach § 2 der Anordnung vom 11. Mai 1956 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf pflanzlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 417).

§ 38

Für Erzeuger, bei denen 50 %> und mehr der ablieferungspflichtigen Getreideflächen 550 m und mehr über dem Meeresspiegel liegen, verlängern sich die im § 37 Abs. 1 angeführten Zeitabschnitte um 20 Tage. Von den Räten der Gemeinden wird den VEAB ein vom Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf, bestätigtes Verzeichnis derjenigen Erzeuger ausgehändigt, für die diese Vergünstigung in Frage kommt.

§ 39

(1) Die Frühdruschprämie ist auch für Absaaten zu zahlen, die in den angeführten Zeitabschnitten tatsächlich an die VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften zur Anrechnung auf die Pflichtablieferung geliefert werden. Für die Auszahlung der Frühdruschprämie ist der Tag der Ablieferung zugrunde zu legen.

(2) Für die Mengen Braugerste bzw. braufähige Sommergerste, die auf die Erfüllung der zwischen den VEAB bzw. den Betrieben der Brau- und Malzindustrie und den Erzeugern abgeschlossenen Verträge über den Anbau, die Ablieferung und den Verkauf von Brau-

gerste bzw. braufähiger Sommergerste als Umtausch gegen Futtergetreide geliefert werden, sind ebenfalls die im Vertrag festgelegten Frühdruschprämien zu zahlen.

§ 40

(1) Neben den geltenden Erzeugerfestpreisen für anerkanntes und zugelassenes Saatgetreide erhalten die Erzeuger die nachstehend verzeichneten Frühdruschprämien, die von den Kreisniederlassungen der DSG-Kandelsbetriebe bei der Bezahlung des Saatgetreides auszuzahlen sind:

Prämien- betrag DM/ Tonne	Getreideart	Für die Ablieferung in der Zeit vom	bis
18,—	Wintergerste	1. Juli	31. Juli
12,—	Wintergerste	1. August	10. August
18,—	Winterroggen	1. Juli	31. August
12,—	Winterroggen	1. September	10. September
18,—	Winterweizen	1. August	31. August
12,—	Winterweizen	1. September	15. September
18,—	Sommerroggen und Sommerweizen	1. Juli	31. August
12,—	Sommerroggen und Sommerweizen	1. September	20. September
10,—	Sommerroggen und Sommerweizen	21. September	30. September
12,—	Sommergerste (nicht Braugerstesorten)	1. Juli	31. August
10,—	Sommergerste (nicht Braugerstesorten)	1. September	20. September
8,—	Sommergerste (nicht Braugerstesorten)	21. September	30. September
25,—	Sommergerste (die Sorten Elsa, Freya, Haisa, Saale)	1. Juli	30. September
15,—	Hafer	1. Juli	31. August
12,—	Hafer	1. September	10. September
10,—	Hafer	11. September	20. September
8,—	Hafer	21. September	30. September

(2) Die Frühdruschprämien sind für die Getreidemengen zu zahlen, die in dem angeführten Zeitabschnitt tatsächlich abgeliefert wurden. Für die Höhe der Frühdruschprämien ist der Tag der Saatgut- bzw. Rohwarenableieferung maßgebend.

(3) Aberkanntes Saatgut ist wie Konsumgetreide zu behandeln.

(4) Die Bestimmungen des § 38 gelten entsprechend für Saatgetreide.